

Merkblatt zum Widerspruch wegen verfassungswidrig zu niedriger Besoldung

Sie sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber Ihre Besoldung zu niedrig beschlossen hat und möchten deshalb Widerspruch gegen die Ihnen gewährte Besoldung in der derzeitigen Höhe einlegen.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

Es werden derzeit hierzu mehrere Musterverfahren beim Verwaltungsgericht geführt, über die – voraussichtlich über mehrere Instanzen – geklärt werden wird, ob die Besoldung in Berlin tatsächlich derart niedrig ist und von der allgemeinen Gehaltsabwicklung so stark abweicht, dass sie als verfassungswidrig erklärt werden muss.

Damit auch Ihre Ansprüche im Fall einer erfolgreichen Verfahrensführung gesichert werden, ist es erforderlich, dass Sie **Widerspruch gegen Ihre Besoldung** einlegen.

Hierzu stellen wir Ihnen ein Muster für einen solchen Widerspruch zur Verfügung sowie ein Formular, auf dem die zuständige Bezügestelle den Eingang Ihres Widerspruchs bestätigen kann.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Muster-Widerspruch vollständig ausfüllen (Absender/Datum/Personalnummer/Besoldungsgruppe/Dienststelle) und unterschreiben!

Mit diesem Widerspruch werden die Ansprüche **ab 2016** gesichert.

Kein rückwirkender Antrag möglich:

Eine Rückwirkung für vorhergehende Jahre (z.B. innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist rückwirkend seit dem 01.01.2012) ist nicht möglich, denn diese Verjährungsfrist gilt nur für gesetzlich geregelte Ansprüche. Die Ansprüche hier zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie gerade **nicht** gesetzlich geregelt und die Besoldung gerade deshalb verfassungswidrig ist. Für solche Ansprüche hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass diese nur ab dem laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden können, zum Beispiel durch einen Widerspruch gegen Ihre Besoldung.

Hiermit soll dem Dienstherrn Gelegenheit gegeben werden, Rückstellungen ab dem laufenden Haushaltsjahr für den Fall zu bilden, dass die Gerichte tatsächlich zu dem Ergebnis kommen, dass die Besoldung derzeit zu niedrig ist.

Haben Sie schon einen Antrag vor 2016 gestellt?

Sollten Sie allerdings schon in den Jahren vor 2016 gegenüber dem Dienstherrn schriftlich und nachweisbar (z. B. durch einen schriftlichen Antrag) deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie ihre Besoldung für verfassungswidrig zu niedrig halten, hätten Sie bereits mit diesem Schreiben den Anspruch gegenüber Ihrem Dienstherrn gesichert. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsbeistand und nehmen hierzu das entsprechende Schreiben mit, damit geprüft werden kann, ob dieses Schreiben ausreicht!

Eingangsbestätigung durch Ihren Dienstherrn

Es ist davon auszugehen, dass die laufenden Musterverfahren bis in die höchste Instanz geführt werden, so dass die Verfahrensdauer mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Deshalb ist es wichtig, dass der Eingang des Widerspruchs bei Ihrem Dienstherrn auch noch Jahre später nachgewiesen werden kann. Dies wird am ehesten sichergestellt, wenn Ihr Dienstherr den Eingang des Widerspruchs schriftlich bestätigt. Auch scheinbar sichere Zustellungen wie Einschreiben/Rückschein können verlorengehen und Jahre später zu einem Nachweisproblem führen, wenn sich der Widerspruch nicht in Ihrer Personalakte findet.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie den Rückerhalt der Eingangsbestätigung von Ihrem Dienstherrn kontrollieren. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, dass Sie das Formular für die Eingangsbestätigung dem Widerspruch beifügen, so dass Ihr Dienstherr diesen ausgefüllt, unterschrieben und mit einem Eingangsstempel versehen, wieder an Sie zurücksenden kann.

Sollten Sie dennoch innerhalb von 14 Tagen keinen Erhalt feststellen, fordern Sie Ihren Dienstherrn noch einmal dazu auf. Erfolgt dennoch keine Reaktion, wenden Sie sich bitte an den Personalrat oder Ihren Rechtsbeistand!

Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Die schriftliche Eingangsbestätigung Ihres Dienstherrn ist auch deshalb erforderlich, weil er in dem Muster-Widerspruch aufgefordert wird, auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf Besoldungsansprüche aufgrund verfassungswidrig zu niedriger Besoldung ab 2016 zu verzichten.

Etwaige Ansprüche für 2016 sind ab dem 01.01.2020 verjährt, sofern sie nach Einlegung des Widerspruchs nicht weiterverfolgt worden sind.

Dies scheint zwar in weiter Ferne zu liegen, bei umfänglichen Gerichtsverfahren durch mehrere Instanzen sind aber mehrjährige Zeiträume nicht ungewöhnlich.

Auch deshalb ist es von großer Bedeutung, dass Sie die Reaktion Ihres Dienstherrn sowohl im Hinblick auf die Bestätigung des Eingangs Ihres Widerspruchs, als auch im Hinblick auf den Verzicht auf die Einrede der Verjährung kontrollieren.

Quelle: ver.di Bezirk Berlin-Brandenburg